

Finanzverwaltung passt Umzugspauschalen an

Wer jobbedingt umzieht, kann die Kosten dafür in der Regel von der Steuer absetzen. Die Finanzverwaltung hat die Pauschalen für Umzüge ab dem 1. Juni angepasst.

Steuerzahler, die berufsbedingt die Wohnung wechseln, haben gute Chancen, dadurch ihre Einkommensteuern zu reduzieren. Neben Einzelkosten, etwa für einen Makler oder die Spedition, ist zusätzlich ein Pauschbetrag für „sonstige Umzugskosten“ abziehbar. Das Bundesfinanzministerium hat neue Pauschalen veröffentlicht, die bereits für Umzüge ab 1. Juni 2020 gelten. Maßgeblich ist dabei der Tag, an dem die Umzugskisten und Möbel eingeladen werden (BMF-Schreiben vom 20. Mai 2020).

Wer jobbedingt umziehen muss, kann zunächst eine Pauschale von 860,00 € ansetzen. Für jedes weitere Haushaltsmitglied, das mit umzieht, wie etwa Ehepartner, Kinder, Stief- oder Pflegekinder, kann ein Betrag von jeweils 573,00 € hinzugerechnet werden.

Wer bislang keine eigene Wohnung hatte oder nicht in eine eigene Wohnung zieht, kann bei einem Wohnortswechsel 172,00 € geltend machen.

Voraussetzung ist, dass der Umzug aus beruflichen Gründen erfolgte – beispielweise beim Jobwechsel, weil erstmals eine Arbeit aufgenommen wurde oder sich durch den Umzug die Fahrtzeit zur Arbeit aufgenommen wurde oder sich durch den Umzug die Fahrtzeit zur Arbeit deutlich verkürzt. Dabei kommt es auf die Fahrtzeit an, die durch den Umzug eingespart wird: Wer durch den Umzug täglich etwa eine Stunde weniger für den Weg zur Arbeit benötigt, kann profitieren. Somit kommt auch ein Umzug innerhalb einer Großstadt in Betracht. Eine vierköpfige Familie, die aufgrund des Umzugs insgesamt 2.579,00 € bei der Einkommensteuererklärung pauschal absetzen (Rechnung: 860,00 € + 573,00 € + 573 € + 573 €). Wurde der Umzug hingegen im Mai 2020 beendet, können nur 2.361,00 € geltend gemacht werden (Rechnung: 1.639 € + 361,00 € + 361,00 €).

Benötigen die Kinder Nachhilfeunterricht aufgrund des umzugsbedingten Schulwechsels, könne Sie auch diese Kosten steuerlich absetzen – aber nur wenn sie auch tatsächlich angefallen sind. Für Umzüge ab Juni können Nachhilfekosten für jedes Kind bis zum Höchstbetrag von 1.146,00 € berücksichtigt werden.